



RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG MUSIKPFLEGENDER VEREINE

Richtlinien der Stadt Albstadt
zur Förderung musikpflegender
Vereine in der Fassung 01/2021

INHALTSÜBERSICHT

	SEITE		SEITE
1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung	4	8. Überlassung städtischer Veranstaltungs- und Übungsräume	6/7
2. Zuschüsse zu den Dirigentenvergütungen	4	9. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen	7
3. Förderung der Jugendarbeit	5	10. Bezuschussung des Städtischen Orchesters Albstadt, der Stadtkapelle Tailfingen und des Musikvereins Onstmettingen für Dirigentenkosten	7
4. Zuschüsse zur Unterhaltung der Instrumente, zur Beschaffung des Notenmaterials und von Uniformen	5	11. Schlussbestimmungen	7
5. Zuschüsse zu Sonderkonzerten	5/6		
6. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen	6		
7. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen	6		

1. GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

1.1. Die Stadt Albstadt fördert ihre musikpflegenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es sind nachstehende Förderungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Zuschüsse zu den Dirigentenvergütungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Zuschüsse zur Unterhaltung der Instrumente, zur Beschaffung des Notenmaterials und von Uniformen
- Zuschüsse zu Sonderkonzerten
- Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen
- Überlassung städt. Veranstaltungs- und Übungsräume
- Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

1.2. Gefördert werden nur Vereine, die rechtlich selbstständig sind, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Stadt anerkannt sind. Im besonderen Fall kann auch eine Anerkennung, ohne dass ein Anschluss an eine entsprechende Dachorganisation vorliegt, erfolgen. Die Anerkennung setzt grundsätzlich

- eine sachliche und personell unabhängige Gruppierung
- ein nachhaltiges und erfolgreiches Wirken in der Öffentlichkeit

voraus.

Außerdem müssen die Vereine beim Amt für Kultur, Tourismus und bürgerschaftliches Engagement gemeldet sein.

1.3. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Verein jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführt.

1.4. Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse ist auf Verlangen der Stadt durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Der Stadt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Die Vereinssatzung muss für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vermögens auf die Stadt vorsehen.

1.5. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

2. ZUSCHÜSSE ZU DEN DIRIGENTENVERGÜTUNGEN

Die Entschädigung des Dirigenten stellt bei den vokalen und instrumentalen Vereinen einen wesentlichen Ausgabeposten dar. Da von der Befähigung des musikalischen Leiters der Leistungsstand eines jeden Vereins abhängt, unterstützt die Stadt die Chöre und Ensembles durch einen besonderen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt jährlich bei Instrumental-Vereinigungen EUR 1.550,00

bei Vokal-Vereinigungen (Gesangvereinen) EUR 1.550,00

Der Aufwand zur Dirigentenvergütung muss mindestens den Zuschussbetrag ausmachen. Zuwendungen Dritter sind zuvor abzusetzen. Erreicht die Dirigentenvergütung nicht den Zuschussbetrag, so gewährt die Stadt lediglich einen Zuschuss in Höhe des im Vorjahr ausbezahlten Aufwandes.

Vom übersteigenden (ungedeckten) Aufwand der Dirigentenvergütung nach Abzug des oben genannten Pauschalsatzes erhält der Verein 50% als zusätzlichen Zuschuss.

3. FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für aktive Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von jährlich EUR 18,00 je Jugendlichenem gewährt.

4. ZUSCHÜSSE ZUR UNTERHALTUNG DER INSTRUMENTE, ZUR BESCHAFFUNG DES NOTENMATERIALS UND VON UNIFORMEN

4.1. Unterhaltung der Instrumente

Die Stadt bewilligt jährlich für Holzblas-, Streich- und Tasteninstrumente EUR 25,00

für Blech- und Percussionsinstrumente EUR 10,00

je Instrument.

Der Beitrag wird für jedes Instrument gewährt, das im Orchester zu Proben und Konzerten benutzt wird oder für Ausbildungszwecke Verwendung findet. Dasselbe trifft auch für private Instrumente zu. Die Anzahl der zuschussfähigen Instrumente wird auf das 1,5-fache der aktiven Musiker begrenzt.

Die Neuanschaffung von Instrumenten ist Aufgabe der Vereine.

4.2. Beschaffung des Notenmaterials

Für die Beschaffung von Noten gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von EUR 3,00 bei Vokal- und EUR 6,00 bei Instrumental-Vereinen je aktivem Sänger bzw. Musiker.

Im Einzelfall kann ein höherer Betrag bewilligt werden, sofern der Aufwand des Vereins einen Zuschussbetrag um mehr als 50% übersteigt. Im Höchstfall beläuft sich der städtische Beitrag auf 80% der Anschaffungskosten.

4.3. Beschaffung von Uniformen

Für die Neuanschaffung und Ergänzung von Uniformen und Trachten wird ein Zuschuss in Höhe von 30% der Anschaffungskosten gewährt.

5. ZUSCHÜSSE ZU SONDERKONZERTEN

Entstehen bei Aufführungen von Sinfoniekonzerten, Chorkonzerten, Kammerorchesterkonzerten und a-capella-Konzerten o.ä. den Veranstaltern Defizite, so gilt folgendes:

5.1. Nach Abzug von Zuwendungen Dritter sowie von Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden pro Veranstaltung maximal folgende Zuschüsse gewährt:

- für ein Sinfoniekonzert mit Solisten EUR 3.350,00
- für ein Chorkonzert mit Solisten, begleitet von einem Sinfonieorchester EUR 3.350,00
- für ein Chorkonzert, begleitet von einem Sinfonieorchester EUR 2.850,00
- für ein Kammerorchesterkonzert EUR 1.800,00
- für ein Chorkonzert, ausschließlich Orchester, einschließlich Instrumental- und Vokalsolisten EUR 1.050,00

5.2. Es wird pro Verein und Kalenderjahr in der Regel ein Konzert bezuschusst. Sofern sich mehrere Vereine zu einem Konzert zusammenschließen, wird dieses Konzert insoweit dem federführenden Verein zugeordnet.

- 5.3. Der Veranstalter muss ein gemeinnütziger Verein oder eine anerkannte Vereinigung von Albstadt (siehe Ziffer 1.2.) sein.
- 5.4. Die Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss der Stadtverwaltung bis zum 15.09. des Vorjahres mit einer vorläufigen Kostenaufstellung gemeldet werden. Die angemeldete Veranstaltung muss sich in den Rahmen der Veranstaltungen des folgenden Jahres sinnvoll einfügen. Bis spätestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung ist der Stadtverwaltung ein Antrag auf Abmangelübernahme mit detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Mitwirkenden und die Programmfolge sind zu benennen. Nach der Veranstaltung ist der Stadtverwaltung eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen.
- 5.5. Finden an einem Tag in Albstadt mehrere musikalisch gleichgeartete Konzerte statt, so kann nur ein Konzert bezuschusst werden. Es wird das Konzert bezuschusst, welches zuerst angemeldet wurde.
- 5.6. Der Stadt ist ein Mitspracherecht in finanzieller (nicht künstlerischer) Hinsicht einzuräumen wie z.B. Höhe und Gestaltung der Eintrittspreise.
- 5.7. Die Stadt erteilt auf Antrag nach Ziff. 5.5. unverzüglich einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Vor der Erteilung dieses Bescheides darf mit den Werbemaßnahmen zu einer Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, nicht begonnen werden.
- 5.8. Ein Nichtbeachten der Regelung nach Ziff. 5.4. und 5.5. kann zur Ablehnung des Antrages führen.

6. ZUSCHÜSSE ZU VEREINSJUBILÄEN

- 6.1. Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von EUR 10,00 pro Jahr gewährt.

- 6.2. Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von EUR 100,00 bis EUR 150,00 gewährt.
- 6.3. Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Veranstaltungsstätte für einen Tag gemäß 8.3.1. unentgeltlich überlassen.

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

7. ZUSCHÜSSE ZU BEDEUTENDEN VERANSTALTUNGEN

Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen können Zuschüsse, Ehrenpreise und Erinnerungsgaben gewährt werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache, je nach der Bedeutung des Anlasses.

Die Anträge sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

8. ÜBERLASSUNG STÄDTISCHER VERANSTALTUNGS- UND ÜBUNGSRÄUME

- 8.1. Die Stadt Albstadt stellt den Vereinen ihre Räume für Übungsbetrieb, Lehrgänge usw., soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, zur Verfügung. Dasselbe trifft für Veranstaltungen der Vereine zu.

- 8.2. Für den Vereinsübungsbetrieb werden für die Überlassung städtischer Räume Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Benutzungsentgelte setzen sich aus einem Mietbetrag und Betriebskosten zusammen. Von dem Mietbetrag werden 20% auf den Barzuschuss angerechnet und 80% als Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

Von den Betriebskosten werden 50% auf den Barzuschuss angerechnet und 50% als Zuschuss an den Verein ausgewiesen. Ein sich ergebender Minusbetrag ist vom Verein zu tragen.

8.3. Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Vereine die Veranstaltungsräume entsprechend den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzen.

8.3.1. Vereine bis 400 Mitglieder erhalten pro Jahr zwei Mal eine Veranstaltungsstätte ohne Sonderausstattung (z.B. zusätzliche Bühne) zur Durchführung einer kulturellen oder rein geselligen Veranstaltung für einen Tag unentgeltlich überlassen.

Vereine über 400 Mitglieder, erhalten je weitere angefangene 400 Mitglieder, eine weitere Versammlungsstätte pro Jahr zur Durchführung einer kulturellen oder rein geselligen Veranstaltung kostenfrei überlassen. Das Benutzerentgelt wird dem Verein als zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt. Eine Weitergabe von nicht genutzten Freiveranstaltungen an andere Vereine ist nicht möglich.

8.3.2. Für die Überlassung von Veranstaltungsstätten zu Vereinsjubiläen siehe Punkt 6.3.

9. ZUSCHÜSSE FÜR VEREINSEIGENE ANLAGEN

9.1. Erbbaurecht und Erbbauzins

Errichtet ein Verein eine Anlage gemäß dem Vereinszweck, überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden unbebauten Grund und Boden im Erbbaurecht dem betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen.

Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstückes berechnet und nach Vorliegen der Voraussetzung angepasst. Der Zinssatz für den Erbbauzins beträgt grundsätzlich 5%.

Der sich ergebende Erbbauzins wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt und verrechnet.

Die bereits bestehenden Erbbaurechtsverträge gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

Dasselbe gilt, wenn Miet- oder Pachtverträge über unbebaute Grundstücke abgeschlossen werden.

Werden ganz oder teilweise bebaute Grundstücke vermietet oder verpachtet so beträgt die Laufzeit höchstens 30 Jahre.

Die sich hieraus ergebenden Miet- oder Pachtentgelte werden je nach Wert der Immobilie und/oder deren Nutzung errechnet und als zusätzliche Zuschüsse der Stadt gewährt und verrechnet.

9.2. Übernahme von Beiträgen

Die für den Anschluss an das Wegenetz anfallenden Erschließungsbeiträge zu den vereinseigenen Anlagen werden von der Stadt übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein angewiesen.

10. BEZUSCHUSSUNG DES STÄDTISCHEN ORCHESTERS ALBSTADT, DER STADTKAPELLE TAILFINGEN UND DES MUSIKVEREINS ONSTMETTINGEN FÜR DIRIGENTENKOSTEN

Für die Bezuschussung der Dirigentenkosten des Städtischen Orchesters Albstadt, der Stadtkapelle Tailfingen und des Musikvereins Onstmettingen gelten besondere Regelungen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung 01/2016, gültig ab dem 01.01.2016, treten ab 01.01.2021 außer Kraft.

**STADT ALBSTADT
AMT FÜR KULTUR TOURISMUS UND
BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT**

Marktstr. 35, 72458 Albstadt

Tel. 07431 160-1202

Fax 07431 160-1227

kulturamt@albstadt.de

www.albstadt.de